

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbände- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Vereins-Vorstand)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Reklamation und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt Königshof, Nr. 4720.

Nr. 86.

Berlin, Sonnabend, 25. Oktober 1913.

Fünfundvierzigster Jahrgang

Inhalts-Verzeichnis:

Arbeitslosenfürsorge in Bayern. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Bodenverstaatlichung und Bodenreform. — Zur Fortbildung der Arbeiter. — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Zeit. — Verbands-Zeit. — Literatur. — Anzeigen.

Arbeitslosenfürsorge in Bayern.

Wenn es gilt, den sozialen Fortschritt zu hemmen, dann ist den Brechern in der Sozialpolitik kein Mittel so schlecht, dann scheuen sie sich selbst nicht, feilschende Tatsachen abzuleugnen. Daß die wirtschaftlichen Verhältnisse zurzeit außerordentlich ungünstig sind, die Arbeitslosigkeit in erschreckendem Maße zunimmt und die weiteren Folgen der ungünstigen Geschäftskonjunktur, die Arbeitszeitverfälschung und Lohnabsätze, nicht ausgeblieben sind, kann man zwar auf jener Seite nicht abstreiten. Aber von einer bevorstehenden Krise kann deswegen noch lange nicht die Rede sein. Und weshalb dieses Wanders? Man fürchtet, daß durch die Verpredung dieser wirtschaftlichen Erscheinungen die Gemüthsart der arbeitenden Bevölkerung der Arbeitslosenfürsorge gefördert werden könnte. Etwas anderes haben die Gegner einer öffentlichen Arbeitlosenversicherung mit dieser Taktik kein Glück. Die Entwicklung ist eben stärker als sie, und wenn vielleicht auch in absehbarer Zeit der Wunsch auf Einführung einer reichsgesetzlichen Arbeitslosenfürsorge nicht erfüllt wird, so wird die Diskussion darüber nicht mehr zur Ruhe kommen, bis das Ziel erreicht ist. Inzwischen beschäftigt man sich in den Einzelstaaten und auch in den Gemeinden mit der Angelegenheit.

In Bayern macht sich schon seit längerer Zeit in besonderem Maße eine starke Arbeitslosigkeit geltend. Das kommt auch zum Ausdruck in einem Rundschreiben, das der Prinzregent Ludwig Ende Juli an den bayerischen Minister des Innern, Herrn v. Soden, richtete, in dem letzterer beauftragt wurde, der Frage der Arbeitslosenfürsorge auch ferner volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle geeigneten Maßnahmen einzuleiten. Nun ist der bayerische Landtag wieder verfallen, und auch die politischen Parteien haben in Interpellationen Stellung zu der Frage der Arbeitslosenfürsorge genommen. Eine dieser Anfragen, eingebracht von dem liberalen Abg. Süß, ist bereits am Dienstag zur Verhandlung gelangt. In seiner Begründung forderte dieser Redner, daß Bayern im Bundesrat einen Antrag auf Einführung einer Reichsarbeitslosenfürsorge einbringen möge, daß sofortige Staatszuschüsse zu einer bayerischen Gemeindeversicherung gezahlt würden und die Gemeinden die Ermächtigung erzielten, zwangsweise eine Arbeitslosenfürsorge einzuführen. Was die Regierung bisher getan habe, genüge nicht. Nur die Einführung der reichsgesetzlichen Arbeitslosenfürsorge könne dem Ende steuern.

Die Beantwortung der Interpellation lag dem Minister des Innern v. Soden ob. Die Einführung einer reichsgesetzlichen Arbeitslosenfürsorge erwidert ihm zwar die verhältnismäßig beste und zweckmäßigste Lösung des Problems. Aber an ihre Einführung sei in absehbarer Zeit nicht zu denken; es ständen dem außerordentlichen Schwierigkeiten entgegen. In Betracht zu ziehen sei auch die spätere Belastung, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer erst jetzt durch die Einführung der Reichsversicherungsordnung und das Versicherungsrecht für Angestellte erfahren hätten. Daß Bayern allein mit einer landesgesetzlichen Arbeitslosenfürsorge vorgeht, erwidert dem Minister noch weniger möglich, da Bayern kein selbständiges

Wirtschaftsgebiet bildet. Diese und andere Bedenken sprächen aber auch gegen den vom bayerischen Landtag ausgesprochenen Gedanken, durch Landesgesetz die Städte zur zwangsweisen Einführung einer Arbeitslosenfürsorge unter Veranlassung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ermächtigen. Unter Berücksichtigung aller dieser Bedenken kam der Minister zu dem Resultat, daß der Weg weiter beschritten werden müßte, den bereits sein Amtsvorgänger eingeschlagen hat. Dieser hat die Errichtung gemeindlicher Anstalten zur Verhinderung gegen Arbeitslosigkeit dadurch zu fördern gesucht, daß er eine Musterfabrik ausarbeiten ließ und ihre Annahme den größeren Städten empfahl. Mit Ausnahme von Kaiserslautern haben sich die Städte jedoch ablehnend verhalten; erst in neuerer Zeit haben sich größere Gemeinden, wie München, Nürnberg und Ludwigsloh zur Einführung einer Gemeindearbeitslosenfürsorge bereit erklärt. Bei den zuletzt genannten Orten ist als Vorbedingung die Leitung eines staatlichen Zirkuliers in Aussicht genommen. Aus diesen Gründen sei die bayerische Staatsregierung zur erneuten Prüfung der Frage gekommen und sie habe sich entschlossen, trotz der Fortdauer der ungünstigen Finanzlage, staatliche Zuschüsse zur gemeindlichen Arbeitslosenfürsorge zu gewähren.

Bei der Verpredung der Interpellation gab der Minister auf verschiedene Anfragen und Anträge auch Anblick über die Höhe der in Aussicht genommenen staatlichen Zuschüsse. Die von den Sozialdemokraten geforderte Summe von 300 000 Mark bezeichnete er an sich als angemessen. Da aber die Gemeinden nicht so schnell den Betrieb der Versicherungen einführen würden, reichte für diese Budgetperiode die Summe von 150 000 Mk. also jährlich 75 000 Mk. als Staatszuschuß aus. Für spätere Zeiten will der Minister die doppelte Summe zur Verfügung stellen.

Auch von sozialdemokratischer und Zentrumsseite waren Interpellationen bezüglich der Regelung der Arbeitslosenfürsorge eingegangen, die gleich mit verhandelt wurden. Welches greifbare Resultat bei den Beratungen herauskommt, läßt sich noch nicht übersehen, da auch verschiedene Gegner der gesetzlichen Regelung auftraten, und auch die Stellung des Zentrums keineswegs klar ist. Immerhin muß man anerkennen, daß der Minister etwas Entgegenkommen gezeigt hat, und man darf wohl auch annehmen, daß die bayerische Regierung etwas tun wird. Das ersichtlichste an den ganzen Verhandlungen ist, daß man sich im bayerischen Landtage überhaupt einmal gründlich mit der Frage beschäftigt hat. Der Stein ist im Rollen und wird nicht eher wieder zur Ruhe kommen, bis die Arbeitslosenfürsorge in vernünftigem Sinne, d. h. auf reichsgesetzlichem Wege geregelt ist.

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

In der Rechtspredung der Unfallversicherung kommt der Gewöhnung als wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, erhebliche Bedeutung zu. Auch bei völliger Erblindung kann die Gewöhnung, wie in der Oktober-Nummer der „Monatsblätter für Arbeiterversicherung“ (Verlag von Wehring u. Co., Berlin W. 9) ausgeführt wird, in einem gewissen Sinne die Bedeutung einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse haben. Will man allerdings unter Gewöhnung lediglich eine so weitgehende Anpassung an den durch den Unfall geschaffenen Zustand verstehen, daß der Ver-

letzte überhaupt nichts mehr davon verspürt, sich einer gar nicht mehr benutzten, wie man sich etwa an ein Augenglas oder an einen künstlichen Zahn gewöhnt, so wird man von Gewöhnung nur in Fällen sprechen können, in denen die Folgen des Unfalls ganz leicht sind. Die den Unfallverletzten zu gewährende Entschädigung stellt aber nicht ein Entgelt für körperliche Schäden und Beschwerden im Sinne einer Entschädigung für den Mangel an körperlicher Unversehrtheit, Schönheitsfehler, Schmerzen, Unbequemlichkeiten usw. dar, sondern ein Entgelt für die wirtschaftlichen Schäden, die die Verletzten infolge der Unfälle erleiden. Es kommt daher für die Beurteilung der Gewöhnung als einer eine Rentenminderung begründenden wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nur darauf an, ob die Gewöhnung oder die Anpassung an den durch den Unfall geschaffenen veränderten Körperzustand den durch den Unfall verursachten wirtschaftlichen Schäden zu verringern imstande ist. Eine Refusentscheidung führt hierzu aus:

„Die Erfahrung hat unzweifelhaft gelehrt, daß durch die Übung bei der Arbeit und bei den gewöhnlichen Verrichtungen des Lebens, durch die Anpassungsfähigkeit des menschlichen Körpers und der einzelnen Gliedmaßen an veränderte Zustände, durch das infolge des Unfalls herbeigeführte Eintreten unvollkommener Organe bei gewissen Verrichtungen an die Stelle vorliegender Organe der durch den Unfall verursachte wirtschaftliche Schaden der durch gewöhnliche Tätigkeit bei einer Reihe von Fingerverletzungen, sich ausgleicht.“

Ist also der Einfluß der Gewöhnung auf den durch den Unfall verursachten wirtschaftlichen Schaden für die Beurteilung maßgebend, so fragt es sich, welcher wirtschaftliche Schaden dem Erblindeten erwächst: es ist dies einmal der Schaden, der in seiner durch den Verlust des Augenlichts bedingten Erwerbsunfähigkeit liegt, ferner der Schaden, der den Erblindeten in seinen eigentümlichen Verhältnissen betrifft, indem er ihn so hilflos macht, daß der Erblindete ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann.

Der Schaden an der Erwerbsfähigkeit wird abgegolten durch die Rente, die dem Grade der durch den Unfall hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit entspricht, und das ist, da der Erblindete von vornherein der Erwerbsfähigkeit völlig beraubt ist, die Vollrente. Diese wird dem durch einen Unfall Erblindeten in ständiger Rechtspredung gewährt. Die Erfahrung lehrt allerdings, daß Erblindete die verlorene Sehkraft im Laufe der Zeit durch geübtere Anspannung und Ausbildung des Tastsinns bis zu einem gewissen Grade erlernen und so manchen dem Erwerbe dienenden Verrichtungen gewachsen sind, zu denen sie nach der Erblindung zunächst nicht fähig waren. Man braucht hierbei nicht nur an die Blinden zu denken, die in Blindenanstalten Unterricht genossen und besondere Fertigkeiten gelernt haben. In einer Refusentscheidung vom 7. Juli 1909 ist von einem allerdings nicht durch einen Betriebsunfall Erblindeten die Rede, der in seiner eigenen Landwirtschaft tätig war, auf seinem eigenen, ihm genau bekannten Grund und Boden eine Reihe von landwirtschaftlichen Arbeiten ausführte und nach Beschränkungen einer großen Anzahl von Nachbarn auch außerhalb der eigenen Landwirtschaft Lohnarbeiten verrichtete. Man sieht hieraus, daß auch bei Erblindeten die Möglichkeit einer Gewöhnung die zu einem beschränkten Grade von Erwerbsfähigkeit führt, nicht ohne weiteres in Abrede zu stellen ist. Man könne somit auch zu der in ihrer Allgemeinheit unbilligen vom Gesetzgeber gewiss nicht gewollten Folgerung, daß die Blinden, die einen Unfall er-

leiden, nicht Rente, sondern nur Krankenbehandlung beanpruchen könnten, weil sie zur Zeit des Unfalls bereits dauernd völlig erwerbsunfähig waren (§ 561 RVO.). Der vorerwähnte blinde Landwirt, der als solcher einen Betriebsunfall erlitten hätte, würde dann also eine Rente nicht erhalten haben.

Indessen ist zuzugeben, daß bei Erblindeten nur in besonderen Fällen von Gewöhnung im Sinne einer Steigerung der Erwerbsfähigkeit die Rede sein kann. In der großen Mehrzahl der Fälle wird es sich da, wo Erblindete arbeiten, nur um geringwertige Leistungen handeln, die einen wesentlichen Gewinn an Erwerbsfähigkeit nicht erkennen lassen. Es ist auch wohl kaum ein Fall bekannt, in dem das Reichsversicherungsamt die Vollrente eines durch Unfall Erblindeten wegen Gewöhnung herabgesetzt hätte, und auch in dem in der letzten Zeit in mehreren Blättern besprochenen Falle handelte es sich nicht um Herabsetzung der Vollrente, sondern um Winderung der Hilflosenrente, also der Rente für den oben an zweiter Stelle erwähnten Schaden in den eigentümlichen Verhältnissen des Erblindeten. Der Hilflose muß zu seiner Pflege dauernd eine fremde Arbeitskraft ganz oder doch in erheblichem Umfang in Anspruch nehmen, weil er zu den meisten Verrichtungen der gewöhnlichen Lebenshaltung aus eigener Kraft nicht mehr imstande ist, durch die Art und Folgezustände seines Leidens schon für die gewöhnlichen Lebensverrichtungen auf die Handreichung durch Andere angewiesen ist. Der durch Unfall Erblindete erhält daher in fähiger Nachscheidung des Reichsversicherungsamts die sogenannte Hilflosenrente. Der Fall der Erblindung ist gerade mit der Anlaß zur gesetzlichen Einföhrung der Hilflosenrente gewesen. Der Grad der Hilflosigkeit kann aber ein verschiedener sein, und man wird ohne weiteres zugeben müssen, daß ein Erblindeter von der Wartung, Pflege und Unterstützung anderer Personen nicht in dem Maße abhängig ist wie mancher bettlägerige Kranke, der auch bei den einfachsten Handgriffen auf die Hilfe Anderer angewiesen ist. Um solchen Unterschieden gerecht zu werden, hat auch das Gesetz die Hilflosenrente nicht in einem feststehenden Teile des Jahresarbeitsverdienstes eingeföhrt, sondern Abteilungen zugelassen, die bisher 33 1/2 v. H. betragen und nach der Reichsversicherungsordnung, die nicht mehr die völlige Erwerbsunfähigkeit zur Voraussetzung für die Gewährung der Hilflosenrente hat, noch größer sind (§ 560 RVO.). Im Hinblick auf die Erfahrungstatsache, daß der Blinde in der Regel die Fähigkeit zu vorsichtiger, aber doch selbständiger Bewegung in ihm bekannten Räumen und Gegenden und zu mancherlei häuslichen Verrichtungen hat, daß er für gewöhnlich allein sich anzukleiden und das ihm vorgelegte Essen zu sich zu nehmen vermag, wird daher dem Blinden in der Rechtsprechung meist nicht die Hilflosenrente im vollen Betrage des Jahresarbeitsverdienstes zugesprochen, sondern nur eine solche von 80 v. H. Dies ist der Rentenfuß, der bei im übrigen normalen Verhältnissen dauernd belassen zu werden pflegt. Ist aber im Einzelfall eine höhere Rente als 80 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes gewährt worden, so wird dies — abgesehen von besonderen Umständen des Falles — mit Rücksicht darauf gesehen sein, daß für die erste Zeit noch nicht die normalen Verhältnisse vorliegen, wie sie bei Erblindeten geraume Zeit nach der Erblindung beobachtet zu werden pflegen. In solchen Fällen ist aber damit zu rechnen, daß der Erblindete allmählich auch diejenige Bewegungsfreiheit und Fähigkeit zu manchen häuslichen Verrichtungen u. dgl. erlangt, die man bei anderen Erblindeten findet. Hierin liegt zwar nicht — wenigstens nicht unbedingt — eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit, wohl aber eine Verringerung der Hilflosigkeit, und das ist der Fall der Gewöhnung, der zur Herabsetzung der vollen Hilflosenrente auf den Rentenfuß von 80 v. H. führt, welcher letzterer den Erblindeten in der Regel belassen wird.

Bodenverstaatlichung und Bodenreform.

Eine der wichtigsten Kundgebungen auf dem diesjährigen, vom 26. bis 30. September in Straßburg abgehaltenen Bundestage der Deutschen Bodenreformer ist zweifellos die programmatische Klarstellung des Verhaltens des Bundes zur Frage der Verstaatlichung des Grund und Bodens.

Bekanntlich lautet das seit Ostern 1898 geltende Programm des Bundes: „Der Bund Deutscher Bodenreformer tritt dafür ein, daß der Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte fördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt und das die Wert-

steigerung, die er ohne Zutun des Einzelnen erhält, dem Volksganzen nutzbar macht.“

Da die von den Bodenreformern herbeigeföhrtten Grundbesitzern besonders der geldunächtigen Terrainbesitzern sehr unangenehm empfunden wurden, so suchten sie durch Verächtlichungen und Unwahrheiten dem Siegeszuge der organischen Reformarbeit entgegenzuwirken.

Tariun kann es nur bearrigt werden, daß Adolf Tamaschke, der bewährte Führer und Vorkämpfer des Bundes, in seiner großen Straßburger Rede nach einem historischen Rückblick auf die Entwicklung der Bewegung folgende wichtige Erklärung gab:

„Als Ostern 1898 eine Neuorganisation der Anhänger der deutschen Bodenreform versucht wurde, da geschah es ausdrücklich auf neuer Grundlage, mit neuem Programm, mit neuem Namen.“

Lassen Sie mich das an dieser Stelle mit aller Entschiedenheit betonen, damit wenigstens unsere ehrlichen Gegner lernen, daß es ein Kampf mit unzulässigen Waffen ist, wenn man heute irgendeine Neuherung irgend eines Vertreters jener ersten zehn Jahre herausucht und sie gegen die deutsche Bodenreformbewegung benutz, um die es sich heute allein handeln kann ...

Selbstverständlich fällt es uns auf der anderen Seite garnicht ein, unsere dankbare Anerkennung denen zu versagen, die im ersten Jahrzehnt unter den schwierigsten Verhältnissen den Gedanken der grundlegenden Bedeutung der Bodensfrage in Deutschland vertreten haben. Daß die Gedanken der Bodenreform bei ihren ersten Anfängen in ihrer radikalsten Form auftraten, ist doch nichts Wunderbares ...

Man hat mich im Berichtsjahre nach einem Vortrage gefragt, ob ich denn wirklich, wenn alle Hindernisse beseitigt wären, nicht doch eine „Verstaatlichung“ des gesamten Bodens willkommen heißen würde. Ich habe darauf etwa geantwortet: Nehmen wir an, wir würden an einem Tage um 12 Uhr mittags allen Boden verstaatlichen. Spätestens um 12 1/2 Uhr müßten wir ihn doch wieder zu den abstrakten Besitz des Staates in den funktionierenden lebenden Menschen überführen, und zwar würden wir, in der Hauptsache, ihn denselben Menschen zu geben gezwungen sein, die ihn heute haben ...

Der Redner betonte ferner, daß bei einer solchen Neuvergabe allerdings manche Größenverhältnisse und Rechtsverhältnisse geändert werden würden, um dem Mißbrauch der übermäßigen Veräuflichung des Bodens und dem Mietsfahnenstehen den Boden zu entziehen. Es bedürfte aber keiner Verstaatlichung, weder zur Durchführung einer bodenreformistischen Innenkolonisation noch zur Ausrottung der Terrainbesitzung, zur Einführung einer Veräuflichungsangrenz, der Hypothekarreform, vernünftiger Baupläne und Bauordnungen, des Erbaurechts, des Widerkaufsrechts usw. Man könne dem Ziele eines neuen Bodenrechts näher gebracht werden, „ohne daß dem einzelnen, der auf seinem Boden leben will, das Gefühl der Freiheit und der Freude und das Bewußtsein eines geliebten Weibes irgendwie genommen zu werden braucht.“

Soffentlich werden diese Feststellungen nicht verfehlen, das Lügengewebe zu zerören, welches den Bodenreformern von ihren unsäueren Feinden angedichtet wird. Der Bund zählt jetzt bereits weit über eine Million organisierter Anhänger; möge die zweite Million bald erreicht werden, um das deutsche Volk auf dem Wege gerechter Bodenrechtsreformen in beschleunigtem Tempo einer betriebligenden Lösung der sozialen Frage entgegen zu führen!

Zur Fortbildung der Arbeiter. *)

Von Karl Goldschmidt.

In einigen Universitätsstädten veranstalten Studentvereine Kurse für die elementare Fortbildung der Arbeiter. Die Städte unterstützen diese Fortbildungskurse mit ihrem moralischen Einfluß und auch mit barem Geld. Es wäre eine wichtige Aufgabe für unsere Ortsverbände dahin zu wirken, daß in allen Städten, wo sich solche Einrichtungen ermöglichen lassen, sie auch geschaffen werden. Die Mühen der Kursleiter tragen vielfache Zinsen in der erhöhten Bildung vorwärtstrebender Arbeiter.

In Berlin ist es die freie Studentenschaft, die diese Kurse für die elementare Fortbildung der Arbeiter in ihren freien Hochschulen betreibt. Daneben haben wir die Humboldt-Akademie, die unser Dr. Max Stirich zur Förderung der allgemeinen Bildung hauptsächlich der Arbeiter begründet hat. Die Humboldt-Akademie hat sich zu einem großen Lehrinstitut entwickelt. Es ließe sich sehr wohl

*) Dieser Aufsatz war ursprünglich für das Taschenbuch der Deutschen Gewerksvereine 1914, das Ende dieses Monats herauskommt, bestimmt, mußte aber des starken Stoffmangels wegen herausgelassen werden. Wir benutzen diese Gelegenheit, nochmals auf den reichen Inhalt des Taschenbuchs hinzuweisen und ersuchen die Ortsvereine erneut, schleunigst ihre Bestellungen zu machen.

machen, daß ähnliche Akademien in allen Universitätsstädten begründet würden. Die Professoren leihen dazu gern ihre Hilfe. Es muß nur an sie herangetreten werden. Auch ihnen erwächst daraus ein Nutzen, den sie aus dem Verkehr mit bildungsbeftigten Arbeitern ziehen. Seibel sagt darüber:

„Das ist die Wirkung edler Geister: Des Schülers Kraft entzündet sich am Meister; Tod schürt sein jugendlicher Hauch Zum Dank des Meisters Feuer auch.“

Erhöhte Allgemeinbildung hebt den Arbeiter sittlich empor. Bildung macht frei. Sie führt den Arbeiter hinauf auf die lichten Höhen der Erkenntnis und läßt ihn teilnehmen an den höchsten Gütern der Kultur. Das tägliche Einerlei der Arbeit ermattet den Geist und macht den Menschen stumpfsinnig und interesselos gegen seine Umwelt. Unsere Zeit aber stellt große Ansprüche an jeden einzelnen Menschen und täglich mehr auch an den Arbeiter. Da muß das, was die Forscher und Geistesfürsten in tiefer Gründlichkeit durchdacht haben, zum geistigen Gemeingut werden. An diesen Gütern, die nicht vom Moit zerfressen werden können, darf es kein Privateigentum geben. Ein jeder Mensch soll sich bemühen, recht viel davon zu erwerben. Erst diese Güter machen den Menschen zum Menschen, lassen in ihm den Zweck seiner irdischen Existenz zum Bewußtsein kommen, erfüllen ihn mit dem Feuer froher Begeisterung für alles, was groß, schön und edel ist.

In meiner vielfährigen Tätigkeits habe ich in allen Teilen unseres deutschen Vaterlandes manchen Arbeiter kennen lernen können, an dem ich es erprobt sah, wie es den Menschen denkt und lebt, wenn er an sich selbst arbeitet. Tiefe Wehrung des persönlichen Wertes in sittlicher und idealer Beziehung, im strebenden Wollen und rastlosen Wirken hat in der Regel auch einen materiellen Erfolg. Im Zufall mag der dünne Bauer auch füberbin die dichten Kartoffeln ernten, in der Regel aber erntet der Sämann die reichste Frucht, der sein Feld gut kultiviert und die beste Saat anwendet. Der tüchtige, rege Arbeiter kommt jedenfalls besser weg im harten Lebenskampfe als der, der gegen sich gleichgültige Mensch, der alles über sich ergehen läßt und es hinnimmt als eine notwendige Erfüllung des Fluches vom Distle und Dornen tragen.

Selbst vor allen den Söhnen und Töchtern in ihrem Streben tüchtige Menschen zu werden! Nutzt die Gelegenheit zur Verbesserung der Bildung, wo sie sich bietet! Und sie bietet sich überall, selbst in kleinen Orten, wo durch gute Literatur viel geleistet werden kann. Wie schön hat Goethe dies in „Herzmann und Dorothea“ dargestellt, besonders in der Person des Probers. Es gibt überall Bildungs-freunde genug; sie müssen nur gesucht und für die Fortbildung der Arbeiter interessiert werden.

Zur Ausbildung von Migrationskräften für die Gewerksvereine ist ein Kursus in Aussicht genommen, der im Herbst 1914 stattfinden soll.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 24. Oktober 1913.

Das Taschenbuch für die Deutschen Gewerksvereine 1914 wird in den weitesten Kreisen der Mitglieder mit Spannung erwartet. Die Bestellungen sind in letzter Zeit recht zahlreich eingegangen. Es fehlt aber immer noch eine Reihe von Ortsvereinen, denen nur dringend geraten werden kann, das bisher Versäumte noch nachzuholen, wenn ihnen daran liegt, daß ihre Mitglieder in den Besitz eines Taschenbuchs gelangen.

Trotz wiederholter Hinweise aber kommt es noch immer vor, daß von einzelnen Seiten die Zusendung von Probeexemplaren gewünscht wird. Diesem Verlangen kann nicht entsprochen werden, da solche Probeexemplare nicht vorhanden sind, sondern die ganze Auflage auf einmal hergestellt wird und Ende dieses Monats, also in aller-nächstster Zeit, zum Versand gelangt. Wer da noch auf ein Probeexemplar wartet, läuft Gefahr, daß er überhaupt leer ausgeht. Wir benutzen deshalb auch diese Gelegenheit noch einmal zu der Mahnung, die Bestellungen auf das Jahrbuch, wo sie noch nicht erfolgt sind, so schnell wie möglich nachzuholen. Wird die Angelegenheit zu lange verzögert, so daß die Bücher erst zu spät an die einzelnen Ortsvereine gelangen, so ist zu befürchten, daß die Kollegen ihr Bedürfnis nach einem solchen Buch anderswo beden. Das aber muß verhindert werden. Die Bestellungen sind zu richten an den Verbandskassierer Kollegen Rudolf Klein, Berlin N. 55, Greifswalderstr. 221-23. Wird der Betrag für die Taschenbücher nicht gleich bei der Bestellung mit eingeschickt, so erfolgt die Zusendung der Bücher per Nachnahme.

Sehr vernünftig. Das preussische Eisenbahnministerium trägt sich mit dem Gedanken, eine einheitliche Regelung der Lohnverhältnisse der ihm unterstellten Arbeiter vorzunehmen. Dabei soll den Arbeitern selbst Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu nehmen und ihre Wünsche zu äußern. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat deshalb durch einen besonderen Erlaß verfügt, daß unter dem Vorbit eines Ministerialdirektors 10 Arbeitervertreter aus den verschiedenen Eisenbahndirektionsbezirken in Berlin zu einer Beratung zusammenzutreten.

An sich ist es natürlich freudig zu begrüßen, daß das Ministerium die Arbeiter zu solchen Beratungen heranzieht. Damit allein ist es aber nicht getan. Die Hauptfrage ist, daß ihre berechtigten Wünsche auch Erfüllung finden.

Zum Kampfe zwischen Ärzten und Krankenkassen. Wie wenig Anlaß die Ärzte haben, sich über mangelndes Entgegenkommen seitens der Kassen zu beklagen, das zeigt eine Zusammenstellung der finanziellen Entwicklung der Krankenkassen, über die wir im „Vorwärts“ folgende Zahlen finden. Es wurden von sämtlichen Kassen voraus-

	1885	1907	1911
insgesamt	52 646 826	269 094 750	357 468 896 M.
Krankengeld	32 440 897	121 416 115	153 582 076 M.
Arztgehonorar	12 528 435	63 325 782	83 754 224 M.

Das heißt mit andern Worten, daß die Gesamtausgabe in dem Zeitraum von 1885 bis 1911 auf das Siebenfache, die Ausgaben für Krankengeld auf das Fünffache und die für ärztliche Bemühungen wieder auf das Siebenfache gestiegen sind. Allerdings vermehrte sich in dem Zeitraum auch die Zahl der Mitglieder der Kassen, und zwar von 3,7 Millionen auf 13 Millionen, d. h. die Zahl ist 3½ mal größer geworden.

Auch folgende Aufstellung gibt ein anschauliches Bild der Entwicklung. Pro Mitglied betrug die Ausgabe in Mark

	überhaupt	Arztgehonorar	Krankengeld
1885	14,12	3,26	8,70
1907	24,64	5,22	10,-
1911	28,82	6,15	11,28

Das Honorar für Ärzte ist pro Kassenuitglied also um 2,79 M. = 83% gestiegen, während die Krankengeldbezüge nur um 2,58 M. = 29% höher geworden sind. Auch diese Zahlen müssen in Kaufme gegen die übertriebenen Forderungen der Ärzte bemitt werden.

Für 122 Millionen Mark Einfuhrsteine. Mittels Einfuhrsteine ist im Kalenderjahr 1912 der Zoll im Betrage von 122 Mill. Mark bezahlt worden gegen 104,4 Mill. Mark im Jahre 1911 und 122,4 Mill. Mark im Jahre 1910. Von den 122 Mill. Mark des Jahres 1912 kamen 80,9 Mill. Mark auf Weizen und Weizen, 17,4 Mill. Mark auf Mais, 13,5 Mill. Mark auf Roggen, 8,1 Mill. Mark auf andere Malzgerste, 0,5 Mill. Mark auf Buchweizen und 0,1 Mill. Mark auf Aps und Hülsenfrüchte.

Diese 122 Mill. Mark müßten eigentlich als Zoll in den Taschen des Reiches sein, statt dessen sind sie in den Taschen der Agrarier geflossen.

Arbeiterbewegung. In Berlin dauert der Kampf der Arbeiter in der Glasindustrie noch immer fort. Einigen Firmen ist es gelungen, aus der Provinz Arbeitswillige heranzuziehen. Auch im Hafen von Stettin streifen die städtischen Arbeiter weiter. Der Betrieb wird ebenfalls mit Hilfe von Arbeitswilligen fortgesetzt. Die Kupfer- und Zinn- und Heizungs- monteur in Chemnitz haben Forderungen gestellt, die aber von den Unternehmern zurückgewiesen worden sind. Es ist zum Streik gekommen, und die Unternehmer haben als Antwort Arbeitswillige herangezogen.

In Grenchen (Schweiz) streifen in der bekannten Uhrenfabrik „Eterna“ etwa 200 Uhrenarbeiter, weil die Betriebsleitung den abgelaufenen Tarifvertrag nicht wieder erneuern will. Es ist zu erwarten, daß auch andere Abteilungen des Betriebes in die Bewegung hineingezogen werden.

Der Gipfel der Gemeinheit. Wenn die „freien“ Gewerkschaften und insbesondere der Metallarbeiterverband in Berlin Prozesse zu führen haben, so betrauen sie mit ihrer Vertretung in der Regel einen Rechtsanwalt Heinemann. Dittmals hat dieser Herr auch die unangenehme Aufgabe, wegen Terrorismus angeklagte „Genossen“ vor Gericht zu verteidigen. Auf Grund seiner Erfahrungen hat nun Herr Rechtsanwalt Heinemann eine

Profschüre herausgegeben, in der natürlich der von den „Genossen“ geübte Terrorismus abgeleugnet oder doch wenigstens entschuldigt wird. Dabei unterläßt Herr Heinemann die Frage:

„Denkt man denn gar nicht daran, daß sich dieser angebliche Terrorismus, den man richtiger höchstes Pflichtbewußtsein und vollendetes Solidaritätsempfinden nennen sollte, mit Notwendigkeit entwickeln mußte, weil er die wirtschaftliche Lebensbedingung der Arbeiterklasse ausmacht?“

Dem „Regulator“, dem Organ unseres Gewerkschaftsvereins der Maschinenbauer, ging diese in der Tat recht seltsame Logik des Herrn Rechtsanwalts denn doch über die Schutzhürde, und er schrieb in seiner Nr. 42:

„Der Herr Rechtsanwalt Dr. Heinemann ist durch die vielen Prozesse, die er für die Gewerkschaften führte, bereits so einseitig im Denken geworden, daß er ernsthaft den Terrorismus gegen Andersdenkende als eine notwendige Waffe im Klassenkampf ansieht. Also: wenn ein „Genosse“ seinen Nebenarbeiter, der vielleicht Familienvater ist und für Frau und fünf Kinder zu sorgen hat, deswegen brotlos macht und ins Elend stößt, weil dieser Arbeiter politisch oder wirtschaftlich anders denkt, als der Genosse es fordert, dann ist eine solche Handlungsweise nach Dr. Heinemann höchstes Pflichtbewußtsein und vollendetes Solidaritätsempfinden.“

Weiter kann eine Begriffsverwirrung nicht mehr getrieben werden, ohne daß der Geisteszustand des betreffenden diesel sein müßte. Den deutschen Arbeitern hat dieses höchste Pflichtbewußtsein und vollendetes Solidaritätsempfinden bisher weiter nichts gebracht, als Ferkelheit unter sich selbst und Einfühllosigkeit gegen Unternehmern und Regierung.

Die Arbeiter haben also von dieser Begriffsverwirrung des Herrn Dr. Heinemann noch keinen Vorteil gehabt, aber vielleicht hinterläßt Herr Dr. Heinemann auch einmal ein so großes Vermögen, als das bei August Bebel der Fall war. Dann haben die vielen Terrorismusprozesse wohl ihm genügt, die Arbeiterbewegung aber wird durch solchen Wahnsinn schwer geschädigt.“

Diese Festnahme hat es wiederum dem „Vorwärts“ angetan, der in dieser Stellungnahme des „Regulator“, Ulrich-Dunderdie Gilt für die Gelben“ sieht. Darauf auch nur ein Wort zu erwidern, wäre lächerlich. Wir sind ja längst gewöhnt, daß alle diejenigen, die nicht so wollen wie die „freien“ Gewerkschaften, als Gelbe beschimpft werden.

Aber der „Vorwärts“ ist noch besonders gefränkt, weil in der Erwähnung Bebel's eine „schlimme Verdächtigung“ dieses Mannes liege. Wie empfindlich doch die „Genossen“ sind, wenn es sich um einen der „Irrigen“ handelt! Hierzu ein Gegenstück. In der Nr. 276 des „Vorwärts“ vom 21. Oktober erlaubt sich ein Buride angeichts der fürchterlichen Katastrophe, von der das zweite Marineluftschiff betroffen worden ist, eine Gemeinschaft, die wirklich niedriger gehängt zu werden verdient. Es wird da von dem Risikogeld gesprochen, das die Zepelin-Ausflüchte betroffen hat. Da wagt der „Vorwärts“ zu schreiben:

„Und das Unglaubliche ist, daß nun, nach dem zehnten Fiasko, die Stimmung noch nicht umschlagen will! — Man höre die Presse: „Sie starben fürs Vaterland!“ — Sie starben garnicht fürs Vaterland. Sie kreppten elend, weil die Massen-suggestion nicht zugeben wollte und will, daß man sich geirrt habe.“

Jeder Zusatz würde die Wirkung solcher Rohheit abschwächen. So etwas wagt das Zentralblatt einer Partei zu schreiben, die angeblich die Menschheit zur Höhe einer besseren Kultur emporführen will. Wui Teufel über den Buriden, der so etwas niederschreiben konnte! Angeichts eines solchen Vorgangs möchte man fast seine Begierde nach Prügelstrafe aufgeben.

Streik und Heimatrecht. Ein Arbeiter, der 8 Jahre in Ansbach gewohnt hatte, verlangte gemäß Artikel 12, Abs. 4 des Bayerischen Heimatgesetzes das Heimatrecht. Der Magistrat von Ansbach aber lehnte den Antrag ab, weil keine „ununterbrochene Beschäftigung als Lohnarbeiter“ vorliege, da der Arbeiter im Jahre vorher sieben Wochen an einem Streik beteiligt gewesen sei. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde bei der Regierung von Mittelfranken eingelegt und u. a. darauf hingewiesen, daß eine Zeit von 7 Wochen überhaupt nicht ins Gewicht fallen könne. Außerdem habe der Arbeiter mit dem Streik nicht die Aufgabe seiner Tätigkeit als Lohnarbeiter befürdet, sondern nur eine Besserung seiner sozialen Verhältnisse erstrebt. Wie die „Komm. Prar.“ mitteilt, holte die Regierung umfangreiche Gutachten vom Stadtmagistrat und Gewerbeamt ein. Während ersterer den Streik für unzulässig vom Zaun gebrochen und unbedeutend hielt, erkannte der Gewerbeamt seine Berechtigung an. Das Ergebnis war, daß nach eingehender mündlicher Verhandlung die Stadtgemeinde verurteilt wurde,

dem Arbeiter das Heimatrecht unentgeltlich zu gewähren.

Ueber die Einkommensverhältnisse der Handelsangestellten macht Reichstagsabg. Weinhausen in der „Gilt“ einige sehr bemerkenswerte Angaben. Er stützt sich dabei auf eine Statistik, die, wie alljährlich, auch für 1912 der Verein für Handelsangestellte von 1858 veröffentlicht hat. Derangezogen zu der Statistik werden diejenigen Handelsangestellten, die die Stellenvermittlung des Vereins in Anspruch nehmen. Die Statistik erstreckt sich auf 24 487 Bewerber, von denen 18 455 Kontorangestellte (Buchhalter, Korrespondenten, Stenographen, Maschinenschreiber usw.) waren und 6032 Verkäufer, Lageristen und Reisende. Die Erhebung ergab:

Gehälter	In den Gehaltsklassen							ohne Ge- halts- an- gabe.	
	bis 900	1201	1501	1801	2101	2401	über 3000		
Montoran- gestellte	629	3036	2319	3319	1687	1240	1029	702	3547
Verkäufer usw.	326	1740	1430	1003	311	202	113	37	870

Zusammen: 955 4776 4749 4319 1948 1442 1142 780 4417
In Prozenten 3,9 19,5 19,4 17,6 7,9 5,3 4,7 3,1 18,0

In Prozentzahlen ausgedrückt, hatten 42,8% Gehälter bis 1500 M. und 36,1% Gehälter bis 3000 M. Nur 3,1% bezogen mehr als 3000 M. Jahresgehalt. Das Ergebnis wird noch unangenehm, wenn man die 18% Bewerber genauer betrachtet, die keine Gehaltsangaben gemacht haben. Es sind nach Auskunft des Statistikers „namentlich diejenigen jungen Leute, die erst ausgerehnt und noch kein Gehalt bezogen hatten“. Außerdem sind die aus dem Ausland zurückgekehrten Bewerber ausgeklattet und „nur vereinzelt“ haben insbesondere ältere Stellungsuchende die Gehaltsfrage unbeantwortet gelassen. Man wird also den Tatsachen keine Gewalt antun, wenn man mindestens 10% jüngere ausgerehnte Handlungsgelübten den 42,8% zuzählt, die 1912 nicht mehr als 1500 M. Jahresgehalt hatten: 52,8%, mehr als die Hälfte aller, würde dann auf und unter der 1.500 Mark-Stufe stehen.

Der hier ermittelte Prozentsatz von 52,8 ist aber in Wirklichkeit noch viel höher, weil bei dieser Statistik des 1858er Verbandes weibliche Handelsangestellte ganz unbeteiligt sind. Wenn man sie in die Gehaltsverteilung mit einbeziehen wollte, würden die kaufmännischen Angestellten mit weniger als 1501 M. Jahresgehalt wahrscheinlich 80% und mehr von der Gesamtzahl ausmachen. Diese Ergebnisse sind nun um deswillen besonders lehrreich, weil bei der Beratung des Konkurrenzflauegesetzes die von der Regierung vorgeschlagene Gehaltsanzenze von 1500 M. die Spitze zu werden droht, an der das Gelet scheitert.

Der Zehnstundentag in der spanischen Textilindustrie hat auch geleseliche Sanktion erhalten. Der gewaltige Kampf, den die Textilarbeiter und -arbeiterinnen Kataloniens im vergangenen Sommer führten, galt in der Hauptache der Regelung der Arbeitszeit. Bei Beilegung des Streiks einigte man sich dahin, daß die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden betragen sollte. Wie schon erwähnt, hat nun eine königliche Verfügung dieser freiwilligen Vereinbarung die öffentlich rechtliche Bestätigung erteilt. Es wird dadurch festgelegt, daß die Höchstarbeitsdauer für Textilarbeiter beiderlei Geschlechts 60 Stunden in der Woche oder 3000 Stunden im Jahr nicht überschreiten darf. Die Arbeitgeber haben die Aufsichtsbeamten über die Stundenverteilung auf dem laufenden zu halten. Um die Akfordarbeiter vor Lohnverlusten zu bewahren, wird bestimmt, daß der Akfordlohn im Verhältnis zur Verkürzung der Arbeitsdauer erhöht werden muß. Die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Ortsausschüsse für soziale Reformen sind mit der Ueberwachung des Vollzuges der Verfügung beauftragt. Gleichzeitig wird das Institut für soziale Reformen erucht, Vorschläge für eine Verstärkung der Gewerbeaufsicht zu machen. Zwangsverhandlungen der Unternehmer werden mit Strafen im Betrage von 30 bis 750 Mark geahndet. Die Straf-gelder fließen in den Invalidenrentenfonds des nationalen Fürsorgeinstituts.

Gewerkschaften-Teil

8 Berlin. Wie sehr sich die „Genossen“ in ihren Maßnahmen von kleintlichem Reide leiten lassen, das haben wir kürzlich hier in Berlin erleben können. Für

